

Verdrängung
und Wiederentdeckung
der Realität

Plädoyer für eine Kultur der Gemeinschaft

Josef Isensee

Ein seltsames Volk, die Deutschen. Es fällt ihnen schwer auszusprechen, was in aller Welt selbstverständlich ist: dass jeder Staat das Gehäuse einer individuellen Kultur ist, dass diese ihm das geistige Profil gibt, das ihn von anderen Staaten unterscheidet, und dass die Vielzahl der nationalen Kulturen erklärt, warum es eine Vielzahl von Staaten gibt und nicht einen einzigen Weltstaat. Jeder Staat lebt in Wechselbeziehung zur Kultur. Er zehrt von ihrer Substanz, und er sucht mit den Mitteln, die ihm seine Verfassung gibt, auf ihre Entwicklung Einfluss zu nehmen. Insofern hat jedes Land seine Leitkultur, und überall ist klar, um welche es sich handelt: in Frankreich die französische, in Polen die polnische, in der Türkei die türkische, in Japan die japanische.

Unverwechselbare Verschiedenheiten

Kultur lässt sich freilich nicht in nationalstaatliche Grenzen einschließen. Im Gegenteil: Von jeher überschreitet sie diese und findet ihre internationale Bühne. Auf ihr tun sich Protagonisten hervor. Im neuzeitlichen Europa haben sich immer wieder Hegemonialkulturen etabliert, die in Mode, Lebensstil, Sprache, Kunst und Philosophie die kontinentalen Maßstäbe bestimmen, die regionalen Unterschiede überlagern und anpassen: im sechzehnten Jahrhundert Italien und Spanien, später Frankreich und England, seit Ende des achtzehnten Jahrhunderts das Volk der Dichter und Denker und Komponisten, Deutschland. Heute liegt die globale Kul-

turhegemonie bei den USA, die über ihre politische, wirtschaftliche und militärische Potenz hinaus auch die zivilisatorische Weltmacht bilden und den Erdkreis beherrschen durch Sprache und Normen, Werte und Mythen, wissenschaftliche und technische Leistungen, Laptop und Fast Food, Harvard und Hollywood, Jazz und Jeans.

Aller Amerikanisierung zum Trotz hat sich keine globale Einheitskultur entwickelt. Die nationalen Kulturen passen sich in vieler Hinsicht einander an. Doch sie sind nicht verwechselbar geworden. Wer von Spanien nach Portugal, von Israel nach Ägypten, von Ungarn nach Rumänien reist, spürt, dass sich jeweils kulturelle Besonderheiten zur Geltung bringen, ein eigentümliches gesellschaftliches Klima herrscht, dass Staatsgrenzen, auch die offenen des EU-Raumes, in gewissem Maße vor Nivellement der Kultur schützen, nationalen Charakter hegen und so Identität aufrechterhalten. Die internationale Staatengemeinschaft stimmt denn auch darin überein, dass zum Selbstbestimmungsrecht der staatlich organisierten Völker die Freiheit gehört, ihre kulturelle Entwicklung zu gestalten. Deutschland geht sogar noch weiter und weist wesentliche Bestandteile der Kulturhöhe den Ländern zu, überlässt diesen, die Prioritäten zu setzen, und gibt damit der regionalen Verschiedenheit in der Kulturpolitik Raum.

Das Wort „Leitkultur“ weckt den Argwohn, es ermächtige den Staat, ein bestimmtes Bild von Kultur rechtsverbind-

lich festzuschreiben und jedermann mit vorgegebenen Wertvorstellungen und Daseinsmustern zu umzäunen. Wäre dem so, erhöhen sich in der Tat verfassungsrechtliche Bedenken. Denn Kultur wird nicht von oben verordnet; vielmehr wächst sie von unten im Garten grundrechtlicher Freiheit. Alle, gleich welcher Staatsangehörigkeit und welchen Integrationsgrades, können sich unter gleichen rechtlichen Bedingungen am kulturellen Leben beteiligen. So weit die Grundrechte reichen, ist es dem Staat versagt, zwischen guter und schlechter, traditionaler und moderner, heimischer und importierter Kultur zu unterscheiden. Insofern kann man von der kulturellen Neutralität des Staates sprechen, doch nicht ohne Vorbehalt. Denn der Staat ist nicht schlechthin kulturell blind oder – im Jargon – kulturell unmusikalisch. Er ist auch Kulturstaat und als solcher genötigt, zur Kultur in eine positive und aktive Beziehung zu treten.

Integrationsinstrument Schule

Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus seinem schulischen Erziehungsauftrag, der selbstständig neben dem grundrechtlich gewährleisteten Erziehungsrecht der Eltern steht, dieses ergänzt, unter Umständen aber auch ausgleicht, kompensiert und korrigiert und so zum Gegengewicht gerät. Die Eltern bringen legitim ihre individuellen moralischen, religiösen, weltanschaulichen, kulturellen Leitvorstellungen in die Erziehung ein. Über sie regeneriert sich Kultur. Das Elternrecht ist die grundrechtliche Wurzel des Pluralismus. Damit sich Pluralismus nicht in Anarchie auflöst, bedarf er des gemeinsamen Fundamentes an ethischer und lebenspraktischer Gemeinsamkeit, die man Leitkultur nennen mag. Der Staat beansprucht die Schulhoheit nicht nur dazu, den Schülern bestimmte intellektuelle Fähigkeiten und Verhaltensmuster beizubringen, sondern

auch dazu, das gemeinsame Bildungsfundament der Gesellschaft zu erneuern und ihren unerlässlichen Zusammenhalt als freiheitlich-demokratische Solidargemeinschaft sicherzustellen. Seit ihren Anfängen dient die öffentliche Schule dazu, die konfessionell geteilte deutsche Gesellschaft durch Erwerb säkularer Bildungsgüter zusammenzuführen, über alle sozialen Unterschiede hinweg Chancengleichheit herzustellen und jenseits aller parteipolitischen Gegensätze nationale Einheit zu stiften. Bisher ergab sich das staatspädagogische Ausgangsproblem aus den Widersprüchen innerhalb der deutschen Kultur. Heute dagegen sind es die Widersprüche zwischen deutscher und importierter Kultur, die auf deutschem Territorium ein mehr oder weniger ghettohaftes Sonderleben führt. Diese Realität lässt sich nicht mehr unter den Begriff des Pluralismus subsumieren. Denn dieser setzt den Bestand einer identischen Gesellschaft voraus, die ihre Spannungen austrägt und doch, durch eine Sprache verbunden, im Diskurs zusammenfindet. Dagegen findet der Diskurs mit der fremden Gesellschaft nicht statt, die sich in Vierteln deutscher Großstädte einrichtet. Sie riegelt sich von der deutschen Umwelt ab, meidet tunlichst Berührung, spricht eine andere Sprache, für die sich kaum taugliche Übersetzer finden. Der deutsche Staat, der von Verfassung wegen die Privatheit, die Autonomie der Familie und der gesellschaftlichen Lebensräume achtet, hat nur geringe Befugnisse, in diese sich absondernde Kulturwelt zu intervenieren, soweit keine Rechtsverstöße rufbar werden. Eine der wenigen Befugnisse aber ist die allgemeine Schulpflicht. Sie erfasst die Kinder aller sozialen Schichten und Kulturen, jedweder Staats- und Religionszugehörigkeit. Die erste Stufe bildet die „für alle gemeinsame Grundschule“ (Artikel 146 Absatz 1 Seite 2 Weimarer Reichsverfassung), die, beim Staat mono-

polisiert, weder durch Privatunterricht noch durch Privatschule ersetzt werden kann. Hier öffnet sich eine Chance zur Integration. Bundeskanzler Brandts Satz „Die Schule der Nation ist die Schule“ kann neuen Sinn bekommen: Die Schule ist das wichtigste und (mutig wie klug eingesetzt) auch das wirksamste Integrationsinstrument des Staates.

Vorbildfunktion der Lehrperson

Am verfassungsrechtlich verankerten Erziehungsauftrag des Staates brechen sich die Sonderwünsche und Abwehransprüche der Eltern. Das grundrechtlich gewährleistete Elternrecht stößt auf eine unüberwindliche Grenze. Muslimische Eltern können unter Berufung auf ihr religiöses Erziehungsrecht nicht verlangen, dass ihr Kind vom Schwimm- oder vom Sexualekundeunterricht befreit wird. Die öffentliche Schule braucht nicht hinzunehmen, dass sich die afghanische Schülerin unter Berufung auf Religion oder Brauchtum des Heimatlandes vollständig in der Burka verhüllt, ihr Gesicht vor Lehrern und Mitschülern versteckt und so aus der schulischen Kommunikation ausschert. Vollends kann sich die Lehrerin nicht auf ein Grundrecht berufen, wenn sie im Unterricht das muslimische Kopftuch tragen will. Der Unterricht ist grundrechtsgebundene Ausübung deutscher Schulhoheit und nicht Gegenstand privater Selbstverwirklichung, weder auf religiösem noch auf modischem Gebiet. Damit ihr das Kopftuch verwehrt wird, braucht es nicht erst zum Konflikt mit den Schülern und ihren Eltern zu kommen, die der Lehrerin ausgesetzt sind, die sie sich nicht aussuchen konnten. Die Amtspflichten der Lehrerin erschöpfen sich nicht darin, Rechtsverstöße zu unterlassen. Vielmehr ist es auch Amtspflicht, bereits den bösen Schein zu vermeiden, dass sie die deutschen Unterrichtsziele nicht sachgerecht und nicht glaubwürdig umsetze oder dass sie sich von der deutschen

Kultur distanzieren, die sie doch vermitteln soll. Zu den pädagogischen Zielen gehört die Toleranz. Sache der staatlichen Lehrerin ist es, Toleranz zu lehren und zu üben, nicht aber sie für ihre Person in Anspruch zu nehmen und ihrerseits die Toleranz der Schüler und der Eltern zu strapazieren. Ob sie es will oder nicht: Kraft ihres Amtes ist sie den Schülern Vorbild. Was aber die legitime Vorbildfunktion ausmacht, das beantwortet sich nicht aus subjektiven Leitvorstellungen der Lehrperson, sondern aus der deutschen Leitkultur, die sich im Erziehungsauftrag der Schule zur Geltung bringt.

Allgemein gültige Unterrichtslinie

Über Inhalt und Reichweite des staatlichen Erziehungsprogramms kommt immer wieder auch unter Einheimischen juristischer und politischer Streit auf. Streitthema sind von jeher Sexualekunde und Sexualethik. Es sind nicht nur orthodoxe Muslime, sondern auch Christen unter den Eltern, die sich an Inhalt und Tendenz mancher Unterrichtslinie stoßen. Ob zu Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu klären. Wesentlich ist aber, dass das staatliche Erziehungsprogramm, das im demokratischen Verfahren der Gesetzgebung festgelegt wird, für alle Eltern und Schüler dasselbe, in seinen Direktiven verallgemeinerungsfähig und für alle Betroffenen grundrechtlich zumutbar sein muss. Die öffentliche Schule hat die Aufgabe, durch pädagogische Anstrengungen die besonderen Schwierigkeiten auszugleichen, mit denen Kinder nichtdeutscher Herkunft kämpfen. Doch das bedeutet nicht, dass sich der Unterricht in rechtliche und kulturelle Beliebigkeiten auflöst und das Schulhaus zum Multikulti-Treff umgewidmet wird. Was die Schule lehren und anstreben soll, ergibt sich aus dem deutschen Recht sowie aus der deutschen, sohin weltzugewandten Kultur. Die leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit, zu der die Schule

den Schülern verhelfen soll, hat sich in der offenen Gesellschaft zu bewähren, die nicht nur nach außen zu anderen Ländern offen ist, sondern auch offen im Innern, wo keine kulturellen Demarkationslinien gelten.

Gleiches Recht für alle

Falls die Schule den türkischen Schüler zu Recht vom Sexualkundeunterricht dispensiert, darf sie diesen auch den deutschen Schülern nicht aufzwingen. Gleiches Recht für alle! Damit leistet sie einen Beitrag dazu, dass das Kind, das in einer anatolischen Dorfenklave, umgeben von einer deutschen Großstadt, aufwächst, die Erfahrung der Rechtsgleichheit macht und sich so als Person anerkannt sieht, die Gunst und Last der hiesigen Rechtsordnung erfährt und sich einübt in die Freiheit des deutschen Rechtes. Es soll bei Erreichung der Volljährigkeit die Freiheit ausüben können, die ihm das deutsche Recht bietet, sich nicht den familiären Vormündern unterwerfen, nicht dem Zwang des Clans beugen müssen, sondern selbstverantwortlich entscheiden, welche der nebeneinander bestehenden Lebensformen es für sich wählt, für welche Staatsangehörigkeit es optiert, schließlich sogar, ob und wen es heiratet. Freilich hat die öffentliche Schule nicht die Aufgabe, paternalistische Familienverbände durch Rechtszwang aufzubrechen, fremdes Ethos zu diskreditieren und die Einwanderer moralisch wie kulturell zu entwurzeln. Derartige Versuche stießen auf unüberwindlichen Widerstand in den Grundrechten. Doch darum darf der Staat seinen eigenen Erziehungsauftrag nicht zurücknehmen, den Widerspruch zu fremdem Ethos aus Takt- und Toleranzerwägungen scheuen und aus Sorge, Anstoß zu erregen, das Leitbild des Grundgesetzes schamhaft verhüllen – das Leitbild von Selbstbestimmung und Selbstbindung des Individuums, der Gleichheit aller Menschen,

der Gleichberechtigung von Mann und Frau, vollends das Leitbild von Ehe und Familie, das all diese Grundsätze in sich vereinigt.

Einheit durch Sprache

Grundlage und Lebelement der deutschen Kultur ist die deutsche Sprache. Sie ist Unterrichtssprache. Auch das versteht sich nicht mehr von selbst. Auf der einen Seite drängt sich das Amerikanische als globale Verkehrssprache vor. Auf der anderen Seite ist für eine zunehmende Zahl der Schüler Deutsch nicht Muttersprache. Hier ist besondere pädagogische Anstrengung geboten, den Nachteil auszugleichen und damit eine Voraussetzung für die Integration in die deutsche Gesellschaft herzustellen. Bürger im echten Sinne – nicht im gedankenlosen „Mitbürgerinnen und Mitbürger“-Gerede der Politiker – kann werden, wer die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Die Schule trägt auch die gesamtgesellschaftliche Verantwortung dafür, die Spracheinheit des Landes zu bewahren und zu erneuern.

Ziele der Landesverfassungen

Wer juristische Schwierigkeiten damit hat, den Inhalt der deutschen Leitkultur zu erkennen, möge die Erziehungs- und Unterrichtsziele der geltenden deutschen Landesverfassungen befragen. Schließlich liegt bei den Ländern die Schulhoheit, darüber hinaus ein wesentlicher Teil der Kulturhoheit. Ihre Verfassungen geben (im doppelten Sinne) kompetente Antworten. Die Antworten sind rechtsverbindlich, es sei denn, dass sie mit dem Grundgesetz als der gesamtstaatlichen Verfassung nicht vereinbar sind. Gleichwohl werden die Erziehungs- und Unterrichtsziele von den Akteuren der Schul- und der Ausländerpolitik geflissentlich übersehen. Sie dürften sogar erstaunt sein, wenn sie erführen, was die von ihnen ignorierten Landesverfassungen al-



Sprachliche Integration an deutschen Schulen.

© dpa, Foto: Marcus Führer

les zu sagen haben. Vielleicht wären sie, bei entsprechender politischer Voreingenommenheit, sogar schockiert, wenn sie in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen läsen, dass vornehmstes Ziel der Erziehung sei, „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zu sozialem Handeln zu wecken“ (Artikel 7 Absatz 1); dass die Jugend erzogen werden solle „in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung“ (Artikel 4 Absatz 2); dass in Gemeinschaftsschulen die Kinder „auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden“ (Artikel 12 Absatz 6 Seite 1). Die Schule des säkularen Staates identifiziert sich nicht mit dem Christentum als Glaubenswahrheit, wohl aber mit seinen säkularen Wirkungen auf das Ethos und die reale Gestalt der Gesellschaft. Die öffentliche Schule macht die Kinder mit der Tradition des Landes vertraut, die wesentlich geprägt ist durch das Christentum – nicht um sie zum Christentum zu bekehren, sondern damit sie, zur Mündigkeit reifend, die Freiheit gewinnen, diese Tradition fortzuführen oder sich von ihr ab-

zukehren. Gerade falls sie sich später gegen die kulturelle Überlieferung entscheiden, müssen sie wissen, was sie preisgeben. Das Bundesverfassungsgericht hält die christliche Prägung der öffentlichen Schule für vereinbar mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit: Die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern beziehe sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet habe, nicht auf die Glaubenswahrheit, und sei damit auch gegenüber dem Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert. Zu diesem Faktor gehöre nicht zuletzt der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende. „Eine solche Schule, die Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen weltanschaulich-religiösen Auffassungen, wenn auch von einer bestimmten weltanschaulichen Orientierungsbasis her, bietet, führt Eltern und Kinder nicht in einen verfassungsrechtlich unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikt. Für die elterliche Erziehung bleibt in jeder weltanschaulich-religiösen Hinsicht genügend Raum, dem Kind den individuell für richtig erkannten Weg zu Glaubens- und Gewissensbindungen oder auch zu deren Verneinung

zu vermitteln.“ (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes 41, 29 [52]).

Veränderte Sachverhalte

Einzelne westdeutsche Landesverfassungen lassen in ihren programmatischen Schulartikeln die Bemühungen erkennen, die Gemeinschaftsschule als Regelschule zu legitimieren, die Anhänger der weitgehendes Bekenntnisschule zu versöhnen und den religiösen Frieden zu sichern. Der zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur Vereinbarkeit der baden-württembergischen Gemeinschaftsschule mit dem Grundgesetz stammt aus dem Jahre 1975. Damals waren die Probleme der Gegenwart, dass ein erheblicher Teil der Schüler dem islamischen Kulturkreis entstammt, noch nicht erkennbar. Sie wurden also auch nicht thematisiert. Doch deshalb sind die Erziehungs- und Unterrichtsziele der Landesverfassungen nicht obsolet geworden. Eine Norm verliert nicht ohne weiteres ihre Geltung, weil sich die Lebenssachverhalte ändern. Vollends gilt das für Zielbestimmungen der Verfassung, die keine Aussagen über die Wege der Zielverwirklichung treffen, vielmehr dem Gesetzgeber die situationsgerechte Umsetzung überantworten. Freilich bedarf es auch der Diskussion darüber, wie die Ziele in der veränderten Wirklichkeit zu verstehen sind. Diese Diskussion hat noch nicht begonnen. Immerhin geben die alten Texte, so unterschiedlich sie auch formuliert werden in Bayern und in Bremen, in Rheinland-Pfalz und in Hessen, klar zu erkennen, dass sie Weltoffenheit anstreben, aber die kulturelle Identität Deutschlands wahren, dass sie Toleranz lehren, nicht jedoch die Selbstpreisgabe in multikulturelle Beliebigkeit.

Man hat die Deutschen einmal „ein rührend legalitätsbedürftiges Volk“ genannt. Mag dem so sein oder nicht – heute jedenfalls ist deutsche Leitkultur auch und in hohem Grade Rechtskultur. Rechtsnor-

men aber sind für jeden, den sie angehen, verbindlich. Sie kennen keinen Kulturvorbehalt und keinen Kulturausschluss. Wer immer in den Bereich der deutschen Staatsgewalt kommt, genießt den Schutz ihrer Gesetze und schuldet ihnen Gehorsam. Der Türke kann den Ehrenmord an seiner Schwester nicht damit rechtfertigen, dass diese das Sittengesetz ihrer Familie und ihrer Heimatgesellschaft verletzt habe. Die deutschen Strafgesetze werden nicht vor der Folie einer Importkultur, sondern jener der deutschen, mithin europäischen Kultur interpretiert und angewendet. Auf der anderen Seite darf sich unter der Geltung des Grundgesetzes niemals ein Rechtsverständnis etablieren, das den Fremden diskriminiert und ausgrenzt. Die deutsche Rechtsordnung bietet keinen Raum für Fremdenfeindlichkeit. Deshalb ist Fremdenfeindlichkeit auch keine rechtliche Kategorie. Wer einen Menschen tötet, erfüllt einen Straftatbestand und erhält die gesetzlich vorgesehene Strafe, ohne Rücksicht darauf, ob der Täter oder das Opfer Inländer oder Ausländer ist. Der Umstand, dass Täter oder Opfer „Migrationshintergrund“ hat oder nicht hat, erhöht oder mildert nicht die Strafe. In der Abstraktionshöhe des Strafgesetzes, das nur auf den „Menschen“ abstellt, liegt eine kosmopolitische Gleichheitsgarantie, zugleich eine rechtsstaatliche Friedensleistung. Innerhalb der rechtsstaatlichen Friedensordnung gibt es zwar den Störer, gegen den sich Maßnahmen der Gefahrenabwehr richten, wie den Beschuldigten, dem Strafe droht, doch nicht den Feind, der aus der Rechtsgemeinschaft verstoßen, politisch geächtet, verfolgt und bekriegt wird; juristisch gibt es deshalb nicht den Fremdenfeind.

Solidarität als Grundlage

Wer die Einbürgerung anstrebt, muss nachweisen, dass er sich in die deutsche Rechtskultur fügt und bereit ist, sie als die seine anzuerkennen. Das heißt nicht, dass

ersie kritiklos hinnimmt. Die Ordnung der freiheitlichen Demokratie ist ihrem Selbstverständnis nach der Kritik zugänglich und der Kritik würdig, verbesserungsfähig, also veränderbar. Gleichwohl gibt es Verfahrens- und Kompetenzregeln, die der Veränderer einhalten muss, und fundamentale Prinzipien, die er nicht antasten darf. Selbst die beste aller möglichen Rechtsordnungen teilt zugleich Vorteile und Lasten zu; sie gibt ihren Bürgern nicht die Wahl, nur die Vorteile zu genießen und sich den Lasten zu entziehen, auch nicht, nur an Schönwettertagen dabei zu sein und sich in der Not davonzumachen. Daher lässt sich die Einbürgerung nicht mit der diffusen Formel der Integration erfassen. Vielmehr bedeutet sie Eintritt in die Schicksals- und Verantwortungsgemeinschaft des Volkes, die auf Solidarität gegründet ist: dass alle für einen und einer für alle einsteht. Diese Form der Solidarität wird nur gewährleistet durch die Einzigkeit der Staatsangehörigkeit. Sie wird aufgelöst, indem die Kumulierung von Staatsangehörigkeiten zugelassen und damit die Status-Ungleichheit eingeführt wird: zwischen den Nur-Deutschen, die unentrinnbar in ihrem Staatsverband eingebunden sind, und den Auch-Deutschen, denen Ausweichmöglichkeiten offen stehen und die sich für die jeweils vorteilhafteste Lösung entscheiden können.

Der Einbürgerungstest auf die deutsche Rechtskultur müsste eigentlich bei den obersten Leitprinzipien des Grundgesetzes ansetzen: Demokratie, Grundrechte, Menschenwürde. Doch über sie ist sich alle Welt einig. Zur Demokratie bekennt sich der Despot Weißrusslands, zu den Menschenrechten die Ayatollahs, jeder auf seine Weise. Der türkische Ehrenmörder hat sein eigenes, sehr hohes Bild von der Würde des Menschen und den sehr strengen Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Nicht an den Großformeln der Verfassung scheiden sich die Geister, sondern an deren Interpretation.

Diese aber geht hervor aus der Kultur des Volkes, das sich die Verfassung gegeben hat. Deshalb wäre es aufschlussreicher, die Zustimmung zur Verfassung an handfesten, für den Kandidaten nachvollziehbaren Problemen zu prüfen: so an der Frage, ob Freiheitsrechte annehmbar sind, die dem einen erlauben, die religiösen Gefühle des anderen zu verletzen durch geschmacklose, blasphemische Karikaturen, und den Beleidigten zwingen, dem Gottesfrevler tatenlos zuzusehen, ihm weiter nichts erlauben als verbalen Protest.

Das Dilemma von Freiheit und Einheit

Die neue Formel der deutschen Leitkultur kollidiert mit einer etwas älteren Formel, die bereits wohletabliert und von Bundespräsidenten eingeweiht worden ist: „Verfassungspatriotismus“. Auch dieser Begriff ist unscharf und mehrdeutig. Für seinen Schöpfer Dolf Sternberger sollte er das hergebrachte Verständnis von Patriotismus, der Liebe zum Vaterland, anreichern um die Liebe zur Verfassung. Das entsprach der Befindlichkeit der Westdeutschen in der Ära der staatlichen Teilung. Sie zogen die rechtliche Freiheit, die sich in der Verfassung verkörperte, der nationalen Einheit vor, solange diese nur um den Preis der Freiheit zu haben war. Damit wurde der hergebrachte Widerspruch zwischen Staat und Verfassung versöhnt. Demokratie und Grundrechte hatten sich zu Bestandteilen der deutschen Identität entwickelt.

Doch noch ehe sich in der Wiedervereinigung das Nachkriegsdilemma von Freiheit und Einheit erledigte, hatte sich die deutsche Linke des Begriffs bemächtigt und ihn in ihrem Sinne umgedeutet: von der Anreicherung des Patriotismus zu dessen Ersatz. Das Vaterland der Deutschen solle künftig in der Verfassung liegen: ein offenes, kosmopolitisches, unbegrenztes Vaterland, ein rationales, nicht

mehr nationales, nicht mehr emotionales, am Ende sogar nicht mehr reales Konstrukt. Der Verfassungspatriotismus, wie ihn nun Jürgen Habermas lehrt, hebt ab von Land und Leuten, Geschichte und Kultur. Er lässt die Realien und die Gemütswerte hinter sich, die andernorts das Vaterland ausmachen und an denen sich Patriotismus entzündet. Schon deshalb deckt linker Verfassungspatriotismus sich nicht mit dem Grundgesetz, wie es sich als Werk tätiger Interpretation auf dem Boden der deutschen Kultur entfaltet hat. Er identifiziert sich auch nicht mit dem Text, wie er sich von der Präambel bis zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen darstellt. Zwar sang er längere Zeit mit im allgemeinen Chor vom Grundgesetz als dem deutschen Glücksfall. Doch als sich die Gelegenheit bot, es abzuschütteln, griff er zu. Die westdeutschen „Verfassungspatrioten“ suchten, in Übereinstimmung mit den alten Kräften der DDR, die Beitrittslösung zu vereiteln, welche die Kontinuität des Grundgesetzes und ihrer räumliche Ausdehnung auf die DDR ermöglichen. Sie setzten sich ein für die Ablösung des Grundgesetzes durch eine neue, gesamtdeutsche Verfassung, darauf hoffend, mit ihr werde eine andere, eine linke Republik heraufziehen, aber auch unbesorgt über das Risiko, dass während der langwierigen Verhandlungen über eine gesamtdeutsche Verfassung der kurze Kairós zur Wiederherstellung gesamtdeutscher Staatlichkeit verstreichen könne – im Gegenteil: in dem klammerheimlichen Wunsche, das werde so kommen wie ja schon einmal in der deutschen Geschichte anno 1849. Nicht dem Grundgesetz gilt der abgemagerte Verfassungspatriotismus des Habermas-Lagers, sondern einer Vision der optimalen Verfassung. Diese aber schwebt jenseits von Staat und Nation, jenseits von Institutionen und positivem Recht im Luftreich von politischen Ideen. Die „Verfassungspatrioten“ suchten sich des Deutschtums zu entledi-

gen und verkörpern es doch in einer Variante, über die schon Heinrich Heine seinen Spott ergossen hat:

*„Den Russen gehört das Land,
Das Meer gehört den Briten,
Wir Deutschen besitzen die Herrschaft
im Luftreich – unbestritten.
Hier üben wir die Hegemonie,
hier sind wir unzerstückelt,
die anderen Völker haben sich
auf platter Erde entwickelt.“*

Mit der dünnen Abstraktion des Verfassungspatriotismus lässt sich nicht begründen, warum ein Volk in guten und schlechten Tagen zusammenhalten, warum alle für einen und einer für alle einstehen soll, warum der Einzelne Opfer und Transferleistungen erbringen soll, für die er kein Äquivalent erhält. Die kümmerliche Substanz, die nicht ausreicht, die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung ethisch zu fundieren, gibt nicht die Energie, die moderne Gesellschaft zu integrieren, nicht die nationale, vollends nicht eine multikulturelle Gesellschaft. Im Himmel der Verfassungsmystik ist ohnehin die Luft zu dünn für die Normalbürger, gleich, ob mit oder ob ohne Migrationshintergrund.

Linke Denk- und Sprachgebote

Als im Jahre 2000 das Wort von der „deutschen Leitkultur“ von einem CDU-Politiker in den politischen Diskurs eingeführt wurde, stieß es auf eine geschlossene Abwehrfront. Es wurde sogleich moralisch geächtet, von linksliberaler Sittenpolizei verfolgt und von selbst ermächtigten Zensoren zum „Unwort“ des Jahres erklärt.

Der Platz, den die soeben benannte „deutsche Leitkultur“ hätte einnehmen sollen, war bereits besetzt: von der Hegemonialkultur der Linken. Diese verhängt die sozialen Denk- und Sprachgebote. Sie

wacht über die nationalen Tabus, und sie definiert, was politisch korrekt ist. Widerstehenden droht sie mit der antifaschistischen Gesinnungskeule. Sie sieht ihre Hegemonie schon bedroht durch das bloße Wort „deutsche Leitkultur“, weil es unterdrückte und verdrängte, sprachlos gewordene Bedürfnisse der Deutschen zur Sprache bringen und damit befähigen könnte, sich im öffentlichen Diskurs angstfrei zu artikulieren.

„Deutsche Leitkultur“ meint eigentlich etwas Normales. Doch die Deutschen sind kein normales Volk. Sie leiden an sich selbst. So drängt sich das billige Wortspiel von der *Leit-* zur *Leid*kultur geradezu auf. Sie haben ihr seelisches Gleichgewicht verloren als Folge des historischen Frevels, in den sie verstrickt sind. Dieser ist Teil ihrer Identität geworden. Das ist unumkehrbar. Doch sie neigen dazu, darin ihre ganze Identität zu sehen, ihr Selbstbild ausschließlich darauf abzustellen und die elf Jahrhunderte ihrer Geschichte auf zwölf Unheilsjahre zu reduzieren. Unter dieser Prämisse ist es kein Wunder, dass sie versuchen, sich selbst zu entkommen und Asyl zu finden, wenn nicht in verfassungspatriotischem Gewölke, dann doch in der Realität des sich vereinigenden Europas. Doch die Europäische Union ist bisher nur das rationale Dachkonstrukt von Nationalstaaten, als solches untauglich, Vaterland zu sein, noch nicht einmal geeignet zum Asyl für eine vaterlandslose Gesellschaft, die von den Dämonen ihrer Geschichte verfolgt wird. Europa verweist die Deutschen wieder auf sich selbst zurück.

Flucht vor sich selbst

Solange sie auf der Flucht vor sich selbst sind, können sie schwerlich Zuwanderern zumuten, zu Deutschen zu werden. Soweit sie sich im Negativpatriotismus

der Selbstanklagen, Bußübungen und Demonstrationen des nationalen Selbsthasse ergehen, werden Ausländer wenig Neigung zeigen mitzumachen. Die deutsche (in ihr die europäische) Kultur zieht den Fremden nicht dadurch an, dass sie sich vor ihm zurückzieht.

Die Deutschen haben die moralische Leistung nicht erbracht, die, wie Romano Guardini aufgewiesen hat, jeder Mensch als Individuum erbringen muss, wenn er zum Bewusstsein seiner selbst gelangt ist: die Annahme seiner selbst. Er muss sich, wie er seiner Beschaffenheit und Herkunft nach in seiner Unvollkommenheit und Kontingenz unumkehrbar ist, akzeptieren, damit er seine Möglichkeiten, die in ihm liegen, entfalten kann. Das deutsche Volk muss lernen, sich anzunehmen, wie es nach Geschichte und Lage ist, um sich selbst zu finden und mit anderen Völkern und Kulturen umgehen zu können, jenseits von Größenwahn und Kleinmut. Bert Brecht sagt in holperiger Lyrik, doch deutlich genug, wo die Mitte verläuft: „nicht über und nicht unter anderen Völkern“, und dass unser Land uns gleichwohl „das liebste“ scheinen mag, „so wie anderen Völkern ihr“.

*„Anmut sparet nicht noch Mühe
Leidenschaft nicht noch Verstand
Dass ein gutes Deutschland blühe
Wie ein andres gutes Land*

*Dass die Völker nicht erleichen
Wie vor einer Räuberin
Sondern ihre Hände reichen
Uns wie andern Völkern hin.“*

Wenn die Deutschen mit sich selbst ins Reine gekommen sind, sind sie auch fähig, mit anderen Menschen, Staaten und Kulturen ins Reine zu kommen.

Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, gehalten am 3. Mai 2006 im Haus der Geschichte.